

Statuten



Verband Schweizerischer Vermögensverwalter | VSV
Association Suisse des Gérants de Fortune | ASG
Associazione Svizzera di Gestori di Patrimoni | ASG
Swiss Association of Asset Managers | SAAM

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Name, Rechtsform	3
Art. 2	Zweck	3
Art. 3	Mitgliedschaft	3
Art. 4	Aktiv- und Einzelmitglieder	3
Art. 5	Ehrenmitglieder	4
Art. 6	Passivmitglieder	4
Art. 7	Aufnahme	4
Art. 8	Rechte und Pflichten	5
Art. 9	Beiträge	5
Art. 10	Kaution	5
Art. 11	Ende der Mitgliedschaft	6
Art. 12	Organe	6
Art. 13	Mitgliederversammlung und Urabstimmung	6
Art. 14	Befugnisse	7
Art. 15	Beschlussfähigkeit, Vertretung, Wahlen und Abstimmungen	7
Art. 16	Stimmrecht	7
Art. 17	Vorstand	7
Art. 18	Sitzungen, Zirkularbeschlüsse und fernmündliche Beschlussfassung	8
Art. 19	Aufgaben und Befugnisse	8
Art. 20	Vorstandsausschuss	8
Art. 21	Geschäftsstelle	9
Art. 22	Revisionsstelle	9
Art. 23	Standesgericht	9
Art. 24	Aufgaben	9
Art. 25	Verfahren vor dem Standesgericht	9
Art. 26	Geschäftsleitung der Selbstregulierungsorganisation (SRO)	10

Art. 27	Schiedsgericht	10
Art. 28	Verfahren vor dem Schiedsgericht	10
Art. 29	Auflösung des Verbandes	11
Art. 30	Inkraftsetzung	11

Art. 1

Name, Rechtsform

Unter dem Namen

Verband Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV)
Association Suisse des Gérants de Fortune (ASG)
Associazione Svizzera di Gestori di Patrimoni (ASG)
Swiss Association of Asset Managers (SAAM)

– nachfolgend als VSV bzw. Verband bezeichnet – besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, welcher im Handelsregister eingetragen ist. Seine Dauer ist unbeschränkt.

Der Sitz des VSV befindet sich in Zürich. Er unterhält Regionalbüros in Genf und Lugano.

Der VSV haftet nur mit dem Verbandsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 2

Zweck

Der VSV soll die Interessen seiner Mitglieder wahren, insbesondere durch:

- Vertretung der Verbandsmitglieder auf nationaler und internationaler Ebene;
- Festigung des Rufes und der Position der unabhängigen Vermögensverwalter auf dem Finanzplatz Schweiz sowie auf internationaler Ebene;
- Zusammenarbeit mit Behörden und Wirtschaftsgruppen zwecks Erarbeitung neuer Regeln für die Ausübung des Berufes;
- Das Zusammenstellen von Daten und Informationen über den Berufsstand, den Verband und seine Mitglieder, um diese in der Öffentlichkeit, bei Behörden und Wirtschaftsgruppen richtig vertreten zu können;
- Aus- und Weiterbildung der Mitglieder und ihrer Mitarbeiter;
- Unterstützung der Mitglieder in beruflichen sowie damit zusammenhängenden Fragen;
- Organisation von Zusammenkünften zwecks Informations- und Erfahrungsaustausch sowie zur Förderung des Verbandsgedankens.

Der VSV erlässt Landesregeln über die Ausübung der unabhängigen Vermögensverwaltung und ist Selbstregulierungsorganisation (SRO) im Sinne des Bundesgesetzes zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor vom 10. Oktober 1997.

Art. 3

Mitgliedschaft

Der Verband kennt folgende Mitgliedschaftsarten:

- Aktivmitglieder
- Einzelmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Innerhalb der in diesen Statuten vorgesehenen Mitgliederkategorien für Aktivmitglieder kann der Vorstand in einem Reglement Fachgruppen vorsehen, in welche Mitglieder eingeteilt werden können. Solche Fachgruppen sind nach Kriterien unterschiedlicher Formen der Berufsausübung in der Vermögensverwaltung zu bilden.

Es besteht kein Anspruch darauf, als Mitglied in den VSV aufgenommen zu werden. Der Vorstand regelt die Voraussetzungen der Aufnahme und das Aufnahmeverfahren, soweit diese nicht durch diese Statuten bestimmt werden.

Art. 4

Aktiv- und Einzelmitglieder

a) *Aktivmitglieder*

Als Aktivmitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften aufgenommen werden, welche als Haupterwerbstätigkeit die unabhängige Vermögensverwaltung betreiben und:

- die notwendige fachliche Qualifikation besitzen;
- einen guten Leumund und Ruf geniessen;
- mindestens fünf Jahre Erfahrung auf dem Gebiet der Vermögensverwaltung für Dritte haben;
- in der Schweiz wohnhaft bzw. domiziliert sind;
- im Handelsregister eingetragen sind;

- über die notwendige Infrastruktur für eine unabhängige Beratungs- und Verwaltungstätigkeit verfügen;
- die Landesregeln zur Ausübung der unabhängigen Vermögensverwaltung in ihrer jeweils geltenden Fassung anerkannt haben und durch interne Vorschriften und ihre Betriebsorganisation die Erfüllung der Pflichten aus dem Geldwäschereigesetz und den Landesregeln sicherstellen;
- gemäss periodischem Bericht einer vom VSV anerkannten Revisionsstelle die Bestimmungen der Landesregeln zur Ausübung der unabhängigen Vermögensverwaltung dauernd erfüllen.

Handelt es sich bei einem Mitglied um eine juristische Person oder um eine Personengesellschaft, so hat diese einen Repräsentanten zu bezeichnen, welcher diese Anforderungen mit Ausnahme des Wohnsitzerfordernisses erfüllen muss. In begründeten Fällen kann der Vorstand die Bezeichnung mehrerer Repräsentanten zulassen.

Sind mehrere Unternehmen unter der gleichen oder ähnlichen Firmenbezeichnung bzw. unter der gleichen Leitung als Finanzintermediär tätig, so kann eine Aufnahme nur dann erfolgen, wenn alle diese Gesellschaften als Mitglieder in den VSV aufgenommen werden. Ausnahmen von diesem Grundsatz legt der Vorstand in einem Reglement fest.

b) Aktivmitglieder unter staatlicher Aufsicht

Als Aktivmitglieder aufgenommen werden können auch natürliche Personen und juristische Personen sowie Personengesellschaften, welche als Haupterwerbstätigkeit die unabhängige Vermögensverwaltung betreiben und diese Tätigkeit gestützt auf eine staatliche Bewilligung der Berufstätigkeit ausüben. Sie haben die Aufnahmevoraussetzungen für Aktivmitglieder zu erfüllen, die Landesregeln zur Ausübung der unabhängigen Vermögensverwaltung nur so weit anzuerkennen und einzuhalten, als sie nicht im Widerspruch zu den auf sie anwendbaren Bewilligungsvoraussetzungen stehen. Sie haben dem Verband jährlich einen Revisionsbericht einzureichen, der die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen und der anwendbaren Bestimmungen der Landesregeln bestätigt.

c) Einzelmitglieder

Als Einzelmitglieder können Gesellschafter oder leitende Angestellte von Aktivmitgliedern, welche seit mindestens fünf Jahren als Vermögensverwalter tätig sind, aufgenommen werden.

Einzelmitglieder haben ein Mitsprache-, aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und dürfen nicht auf die Verbandsmitgliedschaft verweisen oder die Kollektivmarke des VSV verwenden.

Art. 5

Ehrenmitglieder

Wer sich um den VSV oder die von ihm angestrebten Ziele besonders verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Ehrenmitglieder können wie Aktivmitglieder an Verbandsanlässen teilnehmen und besitzen ein Mitsprache-, aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und dürfen nicht auf die Verbandsmitgliedschaft verweisen oder die Kollektivmarke des VSV verwenden.

Art. 6

Passivmitglieder

Als Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, welche die Ziele des VSV unterstützen

- aber nicht alle Aufnahmebedingungen als Aktivmitglied erfüllen,
- jedoch am Berufsstand und der Bildungsarbeit des VSV ein Interesse haben.

Passivmitglieder werden soweit möglich zu Verbandsanlässen eingeladen. Sie haben ein Mitsprache-, aber kein Stimmrecht und dürfen nicht auf die Verbandsmitgliedschaft verweisen oder die Kollektivmarke des VSV verwenden.

Art. 7

Aufnahme

a) Aufnahme gesuche

Aufnahmegesuche sind schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen gemäss den Reglementen und Weisungen des Vorstandes einzureichen.

Aufnahmekandidaten entrichten eine Aufnahmegebühr, welche durch den Vorstand in einem Reglement festzulegen ist und beim Austritt oder Aus-

schluss aus dem Verband sowie bei einer Ablehnung des Aufnahmegesuches (evtl. teilweise) nicht zurück-erstattet wird.

b) Aufnahmeentscheid

Nach deren Prüfung und Einholung aller notwendigen Unterlagen und Informationen entscheidet der Vorstand über das Aufnahmegesuch.

Der Vorstand kann die Durchführung des Aufnahmeverfahrens und den Entscheid über das Aufnahmegesuch in einem Reglement an eine dafür zu bestellende Kommission (Aufnahmekommission) delegieren, deren Mitglieder nicht dem Vorstand angehören müssen. Macht der Vorstand von dieser Kompetenz nicht Gebrauch, stellt er sicher, dass dem Vorstand oder einem aus seinen Reihen bestellten Ausschuss (Aufnahmeausschuss) das Recht zur Überprüfung und Aufhebung der Entscheidung der Aufnahmekommission zusteht.

Gegen Aufnahmeentscheide ist weder die Anrufung des Standesgerichts noch des Schiedsgerichts zulässig. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.

c) Transparenz des Aufnahmeverfahrens

Über die Aufnahmegesuche informiert der VSV die Aktiv- und Einzelmitglieder, welche sich zu diesen Gesuchen vernehmen lassen können. Sodann orientiert der VSV periodisch über die aufgenommenen Neumitglieder.

Der VSV führt ein öffentliches Register über die ihm angeschlossenen Mitglieder.

Art. 8

Rechte und Pflichten

Nur Aktivmitglieder sind berechtigt, in ihrer Werbung und auf ihren Geschäftspapieren die Kollektivmarke des VSV und die Bezeichnung **Mitglied des Verbandes Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV)** zu führen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Statuten und – soweit auf sie anwendbar – der Standesregeln zur Ausübung der unabhängigen Vermögensverwaltung sowie die von den zuständigen Verbandsorganen gefassten Beschlüsse und erlassenen Richtlinien einzuhalten. Sie unterwerfen sich unter Verzicht auf die Anrufung staatlicher Gerichte dem verbandsinternen Standesgericht (Art. 23 ff.) und dem Schiedsgericht (Art. 27 f.).

Art. 9

Beiträge

Die Höhe der Jahresbeiträge für die Aktivmitglieder wird von der Mitgliederversammlung jeweils für das darauffolgende Jahr festgelegt. Die Jahresbeiträge für die Aktivmitglieder dürfen den Betrag von CHF 3 500.– (exkl. MwSt.) nicht übersteigen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Der von Passivmitgliedern zu zahlende Mindestbeitrag wird bei deren Aufnahme individuell festgelegt und allenfalls geänderten Verhältnissen angepasst. Der Jahresbeitrag darf CHF 5 000.– (exkl. MwSt.) nicht übersteigen.

Der Jahresbeitrag für Einzelmitglieder darf CHF 500.– (exkl. MwSt.) nicht übersteigen.

In der zweiten Jahreshälfte dem VSV beitretende Mitglieder zahlen im Beitrittsjahr die Hälfte des vom Vorstand festgelegten Jahresbeitrages.

Die Mitglieder sind gehalten, dem Verband die zur Zweckerreichung und Aufgabenerfüllung notwendigen Mittel in Form von Mitgliederbeiträgen zukommen zu lassen.

Art. 10

Kautions

Jedes Aktivmitglied hinterlegt beim VSV eine unverzinsliche Kautions in Form von Bargeld, einer Bankgarantie oder einer Kautionsversicherung, deren Höhe vom Vorstand festgelegt wird, mindestens aber CHF 25 000.– beträgt.

Die Kautions haftet dem Verband ausschliesslich für die Mitgliederbeiträge gemäss Art. 9, die Kosten standes- und schiedsgerichtlicher Verfahren, für nach den Standesregeln zur Ausübung der unabhängigen Vermögensverwaltung ausgesprochene Konventionalstrafen sowie für allfälligen dem Verband entstandenen Schaden im Falle des Ausschlusses eines Mitglieds.

Die Kautionshöhe gilt auch für Mitglieder, die direkt der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei unterstellt sind. Sind mehrere Unternehmen unter der gleichen oder ähnlichen Firmenbezeichnung bzw. unter der gleichen Leitung als Finanzintermediär tätig, so kann der Vorstand die Kautions ermässigen.

Der Vorstand ist befugt, einstweilen auf die Leistung der Kautions durch die Mitglieder zu verzichten, sofern und soweit er eine entsprechende Kautionsversicherung für seine Mitglieder abschliesst. Der Vorstand entscheidet, ob und inwieweit die Versicherungsprämie den Mitgliedern zusätzlich zum Mitgliederbeitrag in Rechnung gestellt wird.

Art. 11 Ende der Mitgliedschaft

a) Austritt

Austrittserklärungen sind nur mit dreimonatiger Frist auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Sie müssen mit eingeschriebenem Brief an die Hauptgeschäftsstelle oder an eines der Regionalbüros gerichtet werden. Für die Fristwahrung ist das Datum des Poststempels massgeblich.

Das Recht des Mitglieds auf sofortigen Verbandsaustritt aus wichtigen Gründen bleibt vorbehalten. Der Mitgliederbeitrag bis zum Ablauf der ordentlichen Austrittsfrist bleibt auch in diesem Fall geschuldet.

b) Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschliessen, insbesondere wenn dieses

- a) die Statuten oder die Landesregeln über die Ausübung der unabhängigen Vermögensverwaltung trotz Mahnung verletzt, soweit nicht das Landesgericht für die Beurteilung der Verstösse gegen die Landesregeln zuständig ist;
- b) die Beiträge und/oder die Kautions trotz eingeschriebener Mahnung nicht bezahlt;
- c) auf Antrag des Landesgerichtes in den Fällen, in denen das Landesgericht den Ausschluss nicht selbst anordnen kann;
- d) eine der Aufnahmebedingungen nicht mehr erfüllt und der Wechsel in eine Mitgliedskategorie, deren Aufnahmebedingungen erfüllt werden, abgelehnt wird.

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren ihre Ansprüche auf das Verbandsvermögen. Bezahlte und geschuldete Jahresbeiträge verfallen dem VSV.

Wird ein Mitglied aus Gründen, die es nicht selbst zu vertreten hat, in der ersten Jahreshälfte aus dem Verband ausgeschlossen, wird ihm die Hälfte des Jahresbeitrages zurückerstattet bzw. erlassen.

Der Vorstand kann die Zuständigkeit zum Verbandsausschluss in einem Reglement an die von ihm eingesetzte Aufnahmekommission delegieren. Vorbehalten bleiben die Befugnisse zur Überprüfung und Aufhebung von Ausschlussentscheiden durch den Vorstand bzw. den von ihm eingesetzten Aufnahmeausschuss.

Art. 12 Organe

Die Organe des VSV sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Vorstandsausschuss
- d) Geschäftsstelle
- e) Revisionsstelle
- f) Landesgericht
- g) Geschäftsleitung der Selbstregulierungsorganisation (SRO)

Nach Massgabe dieser Statuten ist der Vorstand befugt, einen Aufnahmeausschuss und eine Aufnahmekommission einzusetzen.

Art. 13 Mitgliederversammlung und Urabstimmung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, spätestens sechs Monate nach Schluss des Kalenderjahres, statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich einen Monat im Voraus. Sie muss die Traktandenliste, den Tätigkeitsbericht des Vorstands und alle nötigen Unterlagen für wichtige Beschlüsse enthalten.

Zu traktandierende Anträge müssen der Geschäftsstelle am Sitz des Verbandes schriftlich bis spätestens 60 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung eingereicht werden.

Teilnahmeberechtigt sind sämtliche Mitglieder.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstands oder auf Wunsch von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

Die Versammlung wird vom Verbandspräsidenten oder bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Der Vorsitzende in der Mitgliederversammlung hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Anstelle der Durchführung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand für einzelne Sachgeschäfte (mit Ausnahme von Statutenänderungen und der Auflösung des VSV) die Durchführung einer brieflichen Urabstimmung anordnen.

Wenn die statuten- und gesetzmässige Besetzung der Organe mit zeitlicher Dringlichkeit wiederhergestellt werden muss, kann der Vorstand die briefliche Wahl anordnen.

Art. 14 Befugnisse

Die Mitgliederversammlung beschliesst über:

- a) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, der Revisionsstelle und der Mitglieder des Standesgerichts;
- c) Abnahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstands und der Jahresrechnung;
- d) Décharge-Erteilung an den Vorstand auf Antrag der Revisionsstelle;
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge für die Aktivmitglieder im Rahmen dieser Statuten;
- f) Genehmigung des Jahresbudgets;
- g) Bewilligung von nicht budgetierten Ausgaben, die den Betrag von CHF 100 000.– pro Budgetposition überschreiten, sowie Überschreitungen von budgetierten Ausgaben um mindestens 10 % pro Budgetposition, sofern diese den Betrag von CHF 100 000.– übersteigen;
- h) Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes für das laufende Jahr;
- i) Genehmigung und Revision der Statuten;
- j) andere vom Vorstand vorgelegte Traktanden;
- k) Auflösung des VSV.

Art. 15 Beschlussfähigkeit, Vertretung, Wahlen und Abstimmungen

Für alle Abstimmungen und Wahlen ist die einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen, für Statutenänderungen eine Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Stimmen notwendig. Juristische Personen und Personengesellschaften können nur durch im Handelsregister eingetragene, geschäftsführende Organe, den Repräsentanten oder ein beim Mitglied tätiges Einzelmitglied vertreten werden. Abwesende Mitglieder können sich mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Aktivmitglied vertreten lassen, doch darf kein Mitglied mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen.

Geheime Abstimmungen und Wahlen können in der Mitgliederversammlung durch den Vorstand angeordnet oder von $\frac{1}{5}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Urabstimmung und die briefliche Wahl.

Art. 16 Stimmrecht

Nur die Aktivmitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und bei Urabstimmungen. Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Andere Mitglieder sind berechtigt, in der bzw. zuhanden der Mitgliederversammlung Anträge zu den Traktanden zu stellen und diese zu begründen.

Art. 17 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und bis zu sechs weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Jedes Aktivmitglied (bzw. dessen Repräsentant) und Ehrenmitglied kann in den Vorstand gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bzw. das von ihnen repräsentierte Aktivmitglied sind von der Pflicht zur Leistung des Mitgliederbeitrages befreit. Im Übrigen versehen sie ihr Amt unentgeltlich. Spenden und Barauslagen werden im Rahmen des bewilligten Budgets rückvergütet.

Die Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder über die normale Vorstandstätigkeit hinaus sind zu marktüblichen Ansätzen zu vergüten.

Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, Informationen, die sie in Ausübung ihrer Vorstandstätigkeit erhalten, vertraulich zu behandeln. Sie wahren das Kollegialitätsprinzip.

Art. 18

Sitzungen, Zirkularbeschlüsse und fernmündliche Beschlussfassung

Der Vorstand hält so viele Sitzungen ab, wie es der Gang der Verbandsgeschäfte erfordert, in der Regel vier Sitzungen pro Jahr. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten, auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes oder der Revisionsstelle.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg auch per Telefax oder E-Mail fassen, sofern kein Vorstandsmitglied unverzüglich Einspruch erhebt und die mündliche Beratung in einer Vorstandssitzung verlangt.

Sodann kann der Vorstand Beschlüsse auf dem Wege von Telefon- bzw. Bild-/Ton-Übertragungskonferenzen fassen, sofern kein Vorstandsmitglied unverzüglich Einspruch erhebt. Solche Konferenzen sind schriftlich zu protokollieren und das Protokoll ist den Vorstandsmitgliedern bis zum Ende des folgenden Werktages per Telefax oder E-Mail zuzustellen.

Art. 19

Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand leitet den VSV und beschliesst über alle Geschäfte, die nicht einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind. Der Vorstand kann im Rahmen eines oder mehrerer Reglemente die Leitung des VSV und die Geschäftsführung mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Aufgaben an in diesen Statuten vorgesehene Ausschüsse und Kommissionen oder an die Geschäftsstelle delegieren.

Die nicht an den Vorstandsausschuss delegierbaren Aufgaben des Vorstands sind:

- a) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ziele und Ausrichtung des VSV;
- b) Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten, der Mitglieder des Vorstandsausschusses, des Aufnahmeausschusses und der Aufnahmekommission sowie der Geschäftsleitung der Selbstregulierungsorganisation (SRO);
- c) Ernennung und Abberufung des Leiters bzw. der Leiter der Geschäftsstelle und Bestimmung der zur Vertretung des VSV befugten Personen und deren Zeichnungsbefugnis, wobei ausschliesslich kollektive Unterschriftsberechtigung zu zweien erteilt wird;
- d) Erlass und Änderung der Landesregeln für die Ausübung der unabhängigen Vermögensverwaltung. 10% der Mitglieder können verlangen, dass die neuen Landesregeln der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden.
- e) Erlass und Änderung der Reglemente und Weisungen für die Ausschüsse und Kommissionen sowie für die Selbstregulierungsorganisation (SRO);
- f) Vorlage des Jahresbudgets und allfälliger Sonderbudgets sowie des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung an die Mitgliederversammlung;
- g) Vorbereitung und Formulierung der Anträge an die Mitgliederversammlung;
- h) Erlass der Bestimmungen für die Durchführung von Urabstimmungen und brieflichen Wahlen.

Art. 20

Vorstandsausschuss

Der Vorstandsausschuss wird durch den Vorstand aus seinen Reihen gewählt.

Der Vorstandsausschuss führt die Verbandsgeschäfte nach Massgabe des entsprechenden Reglements, soweit die Geschäftsführung nicht an die Geschäftsstelle delegiert wird. Der Vorstandsausschuss überwacht die Führung der Verbandsgeschäfte durch die Geschäftsstelle.

Solange der Vorstand keinen Vorstandsausschuss bestellt hat, stehen dessen Befugnisse dem Vorstand zu bzw. sind dessen Aufgaben vom Vorstand zu erledigen.

Für die Beschlussfassung des Vorstandsausschusses gelten die Bestimmungen über den Vorstand (Art. 18) sinngemäss.

Art. 21 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle führt die ihr vom Vorstand im Rahmen dieser Statuten sowie der Reglemente und Weisungen zugewiesenen Verbandsgeschäfte und erledigt die weiteren ihr vom Vorstand übertragenen Aufgaben. Sie steht unter der Aufsicht des Vorstands bzw. des Vorstandsausschusses.

Die Hauptniederlassung Zürich überwacht und koordiniert die Regionalbüros in Genf und Lugano.

Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle sind verpflichtet, Informationen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Verband erhalten, vertraulich zu behandeln. Sie nehmen auf das Kollegialitätsprinzip der anderen Verbandsorgane gebührend Rücksicht.

Art. 22 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle, welche die Verbandsrechnung prüft, der Mitgliederversammlung Bericht erstattet und gegebenenfalls die Entlastung des Vorstands beantragt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Die Revisionsstelle muss vom Verband, von der Verbandsleitung und den Mitgliedern unabhängig sein. Sie darf keine Tätigkeit für den Verband, die Verbandsleitung und die Mitglieder ausüben, welche eine unabhängige Prüftätigkeit in Frage stellt.

Art. 23 Standesgericht

Das Standesgericht besteht aus einem Obmann, mindestens vier Beisitzern sowie zwei Ersatzleuten. Es konstituiert sich selbst.

Jedes Mitglied (bzw. Repräsentant von Aktivmitgliedern), welches nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstands oder der Geschäftsleitung der Selbstregulierungsorganisation (SRO) ist, kann von der Mitglie-

dersammlung gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 24 Aufgaben

Das Standesgericht beurteilt:

- Streitigkeiten zwischen Organen und zwischen Mitgliedern des VSV über die Belange des Verbands, insbesondere die Statuten, die Landesregeln zur Ausübung der unabhängigen Vermögensverwaltung und die Reglemente;
- Streitigkeiten zwischen dem VSV und seinen Mitgliedern über die Belange des Verbands, insbesondere die Statuten, die Landesregeln zur Ausübung der unabhängigen Vermögensverwaltung und die Reglemente, soweit nicht das Verfahren nach den Vorschriften über die Selbstregulierungsorganisation (SRO) durchzuführen ist;
- auf Antrag der Geschäftsleitung der Selbstregulierungsorganisation (SRO) unabhängig von allen förmlichen staatlichen Verfahren Verstösse von Verbandsmitgliedern gegen die Landesregeln zur Ausübung der unabhängigen Vermögensverwaltung und die dazugehörigen Ausführungsreglemente.

Art. 25 Verfahren vor dem Standesgericht

a) Einleitung

Das Verfahren vor dem Standesgericht wird durch eingeschriebenen Brief an dessen Obmann eingeleitet. Das verfahrenseinleitende Schriftstück soll einen Antrag, dessen Begründung sowie die Angabe der gesetzlichen, statutarischen oder reglementarischen Bestimmungen, auf welche sich der Antrag stützt, enthalten.

b) Instruktionsverfahren

Der Obmann bezeichnet ein Mitglied des Standesgerichts, das mit der Instruktion des Verfahrens betraut wird. Das mit der Instruktion des Verfahrens betraute Mitglied gibt den Verfahrensbeteiligten – und soweit nötig auch anderen Verbandsorganen – Gelegenheit, sich schriftlich zu äussern. Soweit nach eigenem Ermessen erforderlich, hört es die Parteien in einer mündlichen Verhandlung an und erhebt die erforderlichen Beweise.

Spätestens vor der Durchführung von Beweiserhebungen wird ein Aussöhnungsversuch abgehalten.

Soweit bei der Beweiserhebung Geschäftsgeheimnisse eines Verfahrensbeteiligten berührt sind, ordnet das Standesgericht die zur Wahrung der Geheimhaltungsinteressen notwendigen Massnahmen an.

Verweigert ein Verfahrensbeteiligter die Mitwirkung bei der Beweiserhebung, so würdigt das Standesgericht dieses Verhalten nach freiem Ermessen.

c) Entscheid

Nach Abschluss des Instruktionsverfahrens stellt das mit der Instruktion betraute Mitglied dem Obmann einen Antrag und übergibt ihm die Verfahrensakten.

Das Standesgericht entscheidet in Dreierbesetzung unter Ausschluss des mit der Instruktion befassten Mitglieds. Der Entscheid wird den Verfahrensbeteiligten und dem Vorstand schriftlich unter Angabe der wesentlichen Entscheidungsgründe mitgeteilt.

d) Übrige Verfahrensordnung

Im Übrigen ordnet das Standesgericht das Verfahren selbst und bestimmt über die Kostentragung.

e) Verfahren nach den Standesregeln zur Ausübung der unabhängigen Vermögensverwaltung

Die Beurteilung von Verstössen gegen die Standesregeln zur Ausübung der unabhängigen Vermögensverwaltung richtet sich nach den Verfahrensbestimmungen dieser Standesregeln und den gestützt darauf erlassenen Reglementen.

Art. 26

Geschäftsleitung der Selbstregulierungsorganisation (SRO)

Die Selbstregulierungsorganisation (SRO) des VSV wird von ihrer Geschäftsleitung geführt. Die Geschäftsleitung SRO besteht aus einer oder mehreren Personen, welche vom Vorstand gewählt werden. Die Mitglieder der Geschäftsleitung SRO müssen nicht Mitglieder des VSV sein.

Die Geschäftsleitung SRO ist die Anlaufstelle für die Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Meldestelle für Geldwäscherei nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor. Die Geschäftsleitung SRO überwacht die Einhaltung der Standesregeln für die Ausübung der unabhängigen Vermögensverwaltung durch die Aktivmitglieder.

Im Übrigen richten sich die Befugnisse und Kompetenzen der Geschäftsleitung SRO nach den Bestimmungen des Reglements für die Selbstregulierungsorganisation und den Standesregeln zur Ausübung der unabhängigen Vermögensverwaltung sowie den gestützt darauf erlassenen Weisungen des Vorstandes.

Für administrative Belange steht ihr die Geschäftsstelle zur Seite.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind verpflichtet, Informationen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Verband erhalten, vertraulich zu behandeln. Sie wahren das Kollegialitätsprinzip.

Für die Beschlussfassung der Geschäftsleitung SRO gelten die Bestimmungen über den Vorstand (Art. 18) sinngemäss.

Art. 27

Schiedsgericht

Das Schiedsgericht kann angerufen werden:

vom VSV:

- wenn ein Mitglied eine vom Standesgericht nach den Standesregeln zur Ausübung der unabhängigen Vermögensverwaltung ausgesprochene Konventionalstrafe nicht leistet;
- als Rechtsmittelinstanz zur Überprüfung von Entscheiden des Standesgerichts.

von einem Mitglied:

- als Rechtsmittelinstanz zur Überprüfung von Entscheiden des Standesgerichts.

Das Schiedsgericht entscheidet endgültig und unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Art. 28

Verfahren vor dem Schiedsgericht

Beide Parteien des Schiedsverfahrens ernennen je einen Schiedsrichter und die beiden Schiedsrichter ernennen zusammen den Obmann des Schiedsgerichtes.

Das Verfahren vor dem Schiedsgericht wird eingeleitet mit der Bezeichnung des von der klagenden Partei zu ernennenden Schiedsrichters und der Aufforderung an den/die beklagte(n) Partei(en), den von ihr/ihnen zu ernennenden Schiedsrichter zu bezeichnen. Sind auf beklagter Seite mehrere Parteien, so haben sich diese auf einen Schiedsrichter zu verständigen.

Falls eine Partei ihren Schiedsrichter nicht innert 30 Tagen seit Erhalt der schriftlichen Mitteilung der anderen Partei betreffend die Einleitung des Schiedsverfahrens bezeichnet hat oder falls die beiden Schiedsrichter sich nicht innert 30 Tagen seit Annahme des Schiedsrichtermandates über die Ernennung eines Obmannes einigen können, wird das Obergericht des Kantons Zürich die Ernennung(en) auf Verlangen einer Partei vornehmen.

Falls ein Schiedsrichter seine Funktion aus irgendwelchen Gründen nicht (mehr) ausüben kann, muss die Partei, welche ihn ernannt hat, innert 30 Tagen einen neuen Schiedsrichter ernennen, ansonsten wird das Obergericht des Kantons Zürich die Ernennung auf Verlangen der anderen Partei vornehmen. Falls der Obmann des Schiedsgerichtes seine Funktion aus irgendwelchen Gründen nicht (mehr) ausüben kann, müssen die Schiedsrichter innerhalb von 30 Tagen einen neuen Obmann des Schiedsgerichtes ernennen, ansonsten wird das Obergericht des Kantons Zürich auf Verlangen einer Partei die Ernennung vornehmen.

Bei Ersetzung eines Schiedsrichters oder des Obmannes des Schiedsgerichtes gelten die Prozesshandlungen, bei denen der ersetzte Schiedsrichter bzw. Obmann mitgewirkt hat, weiter.

Das Verfahren vor dem Schiedsgericht richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen des Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit und der Bundeszivilprozessordnung.

Das Schiedsgericht teilt seinen Entscheid ungeachtet der Parteien des Verfahrens auch dem Vorstand des VSV mit.

Art. 29

Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des VSV erfordert einen Beschluss der Generalversammlung, welcher mit drei Vierteln der anwesenden und vertretenen Stimmen gefasst wurde. Die Liquidation, die Verwendung des Über-

schusses und die Übergabe des Archivs werden in gleicher Weise durch die Generalversammlung beschlossen.

Art. 30

Inkraftsetzung

Diese Statuten werden nach ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung durch den Vorstand in Kraft gesetzt. In Zweifelsfällen gilt die deutsche Fassung dieser Statuten.

Anlässlich der Mitgliederversammlung 2006 legen die Aktivmitglieder die Beiträge für die Jahre 2006 und 2007 fest.

Pendente Aufnahmegesuche, welche nach den alten statutarischen Bestimmungen gestellt wurden, werden ab Inkrafttreten der neuen Bestimmungen nach diesen Statuten behandelt. Auch die Aufnahmevoraussetzungen richten sich nach diesen Statuten.



Verband Schweizerischer Vermögensverwalter | VSV
Association Suisse des Gérants de Fortune | ASG
Associazione Svizzera di Gestori di Patrimoni | ASG
Swiss Association of Asset Managers | SAAM

Geschäftsstelle
Bahnhofstrasse 35
CH-8001 Zürich
Tel. 044 228 70 10
Fax 044 228 70 11
info@vsv-asg.ch
www.vsv-asg.ch

Bureau régional
13, avenue Krieg
CH-1208 Genève
Tél. 022 347 62 40
Fax 022 347 62 39
info@vsv-asg.ch
www.vsv-asg.ch

Ufficio regionale
Via Landriani 3
CH-6900 Lugano
Tel. 091 922 51 50
Fax 091 922 51 49
info@vsv-asg.ch
www.vsv-asg.ch